

Satzung eines gemeinnützigen Vereins Natürlich Streuobst!

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ‚Natürlich Streuobst!‘

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
Der Sitz des Vereins ist 53721 Siegburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

1. Anlage, Erhalt, Nutzung, Pflege und Förderung von Streuobstwiesen schwerpunktmäßig in der Region Rhein/Sieg als Beitrag zum Erhalt einer artenreichen Natur, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege
 - vorrangig ehrenamtliche Arbeiten zum Erhalt, Nutzung und Pflege von bereits bestehenden, teils nicht oder schlecht gepflegter Streuobstwiesen; bspw. Baumschnitt, Mahd, Entbuschung, Baumscheiben von Bewuchs befreien u.ä.
2. Wissensvermittlung zur Pflege und Anlage von Streuobstwiesen
 - Beratung von Interessenten, die bereits Besitzer von Streuobstwiesen sind und diese selbst pflegen möchten
 - Beratung von Interessenten, die eine Streuobstwiesen neu anlegen möchten im Hinblick auf die (Neu-)Pflanzung, Sortenauswahl, Standortwahl der Bäume u.ä.
3. Ausbildung von Multiplikatoren
 - Dies beinhaltet vor allem Interessenten mittels Schulungen und Schnittkursen in die Lage zu versetzen, dieses Wissen weiter zu geben
4. Aufbau eines Netzwerks zur Vermarktung und Verwertung von Streuobst und Streuobstprodukten
 - Austausch und ggf. Nutzung von Synergien mit anderen Gruppen, Privatpersonen und Vereinen zum Thema Streuobst
 - Aufzeigen von Möglichkeiten zur Obst-Verwertung des Obstes
 - Organisation von Ernte-Aktionen
5. Weitere Maßnahmen, die den vorgenannten Zwecken dienen
 - Bspw. Teilnahme an Veranstaltungen wie Obstwiesenfest, Hoffeste oder sonstige Veranstaltungen im Zusammenhang mit Streuobstwiesen
 - Anlage eines Streuobstlehrpfades
 - Vermittlung von Wissen an Kindergärten, Schulen u.ä.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch alle Maßnahmen, die der Anlage, dem Erhalt sowie der heutigen und zukünftigen Nutzung von Streuobstwiesen dienen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder in Textform abgegebene Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich oder in Textform binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Mitteilungen und Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand. In begründeten Einzelfällen können Zahlungspflichten vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Jahres bis jeweils zum 01. März fällig oder beim Eintritt in den Verein während des Kalenderjahres anteilig innerhalb von 4 Wochen ab Eintritt.

Die Mitgliedsbeiträge sind durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren zu entrichten.

Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse sowie der Bankverbindung dem Vorstand umgehend schriftlich oder in Textform bekanntzugeben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, vorzugsweise im ersten Quartal, stattfinden.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich und für maximal ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht mindestens aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in (Kernvorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu 5 Beisitzer in den erweiterten Vorstand wählen. Die Beisitzer sind zu Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort volles Stimmrecht, können den Verein jedoch nicht nach außen vertreten, auch nicht mit einem der 3 oben genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds vor Beendigung der regulären Amtszeit, kann der Vorstand die nicht besetzte Vorstandsposition durch Kooption besetzen, wenn nach seinem pflichtgemäßen Ermessen anders eine ordnungsgemäße Vorstandsarbeit nicht möglich ist. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V.. Diese darf das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 06. Mai 2019 beschlossen und in Kraft gesetzt. Nachfolgende Personen haben die Satzung beschlossen und sind mit ihren Unterschriften zugleich Vollmitglieder des Vereins Natürlich Streuobst! e.V.

Der Vorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Siegburg, 06. Mai 2019

1. Vorsitzende(r) _____

2. Vorsitzende(r) _____

Kassenwart(in) _____

1. Kassenprüfer _____

2. Kassenprüfer _____

1. Beisitzer (optional) _____

2. Beisitzer (optional) _____

3. Beisitzer (optional) _____

4. Beisitzer (optional) _____

5. Beisitzer (optional) _____